



VEREINSSATZUNG

Degu-Zuchtverein e.V.

Degu (*Octodon degus*)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.06.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: Degu-Zuchtverein.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 71299 Wimsheim und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Mannheim eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Zusammenschluss der Deguzüchter und Degu Halter.
 - b. Beratung und Aufklärung von Degu Haltern und Interessierten über Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege von Degus.
 - c. Austausch von Erfahrungen in öffentlichen Versammlungen, in der Presse und Online Medien.
 - d. Pflege und Förderung der Deguzucht.
 - e. Wissenschaftlichen Erforschung des Degus.
 - f. Aufklärung von artgerechter Zucht und Handel von Degus.
 - g. Vermittlung von Degus im Rahmen der Kapazitäten des Vereins.
 - h. Schulung der Mitglieder in der Genetik (Farbvererbung) von Degus.
 - i. Förderung und Veranstaltung von Ausstellungen von Degus.
 - j. Kontaktaufnahme und Pflege mit inländischen und ausländischen, gleichartigen Vereinigungen.
 - k. Zum Schutze des Tieres Degu ist die aktuelle Version der Zuchtordnung nicht abwählbarer Bestandteil der Satzung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben, jedoch sind sie bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres weder Stimmberechtigt noch wählbar.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder werden unterschieden in:
 - a. Aktive oder Inaktive nicht züchtende Mitglieder, fortan „Liebhaber“ genannt
 - b. Aktive Züchter auf Probe
 - c. Aktive Züchter
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Ausländische Mitglieder



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückerstattet werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden nach vorheriger Abmahnung. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - a. Wenn er der Satzung, den Beschlüssen oder den Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt oder verstößt.
 - b. Wenn er den in der Zuchtordnung genannten Anforderungen an Züchter nicht entspricht oder entsprechen kann.
 - c. Wenn er mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
 - d. Wenn er innerhalb oder außerhalb des Vereins, das Ansehen des Vereins schädigt.

- e. Wenn er den Vereinsfrieden nachhaltig stört.
 - f. Wenn er durch ungebührliches Verhalten auf Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen, Medien des Vereins auffällig wird.
 - g. Wenn er durch Verfehlungen in seiner Tierhaltung auffällig wird.
 - h. Wenn er durch unkameradschaftliches Verhalten,
 - i. durch Äußerungen von Beschwerden und Beschuldigungen in Vereinsangelegenheiten oder Mitglieder betreffend, der Öffentlichkeit, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, etc.
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Post oder Email mit der Begründung mitzuteilen.
 6. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen diesen Ausschluss einlegen.
 7. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der aktuellen Zuchtordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Aktive Züchter verpflichten sich zusätzlich die Zuchtordnung des Vereins ausnahmslos einzuhalten.
3. Die Zuchtordnung wird nur von Aktiven Züchtern und den Vorstandsmitgliedern erstellt und ergänzt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
7. Rechte der Mitglieder nach Art:

Liebhaber (aktiv & inaktiv)

- Liebhaber, deren Hauptwohnsitz in Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande ist, können sich durch einen Liebhaberantrag anmelden und müssen darauf kennzeichnen ob sie aktiv oder inaktiv tätig sein wollen. Der Antrag muss schriftlich / online per pdf dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung wird die Satzung und Zuchtordnung anerkannt.
- Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand.

Aktive Züchter und Züchter auf Probe

- Züchter, deren Hauptwohnsitz in Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande ist, können sich durch einen Züchterantrag anmelden. Der Antrag muss schriftlich / online per pdf dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung wird die Satzung und Zuchtordnung anerkannt.
- Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand und kann durch die persönliche Vorstellung des Antragstellers in einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung oder bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

- Züchter müssen die Anforderungen des Vereins an die Zucht erfüllen und sich an die Zuchtordnung halten. Verstößt ein Züchter gegen die Zuchtordnung, so obliegt es dem Vorstand den Züchter zu ermahnen, Aberkennung des Status Züchter, oder sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand hat alle Mitglieder über den Verstoß und dessen Folge in Kenntnis zu setzen.
- Zuchtanfänger bekommen den Status „Züchter auf Probe“ für mindestens 6-12 Monate. Anschließend wird durch den Vorstand überprüft, ob der jeweilige Züchter die jeweiligen Grundkenntnisse für eine verantwortungsvolle Zucht hat.
- Die Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog, welche der zu Prüfende mit einer maximalen Fehlerzahl von 5% bestehen muss. Der Katalog wird vom Vorstand zusammengestellt.
- Besteht der „Züchter auf Probe“ die Überprüfung nicht, so wird seine Anwartschaftszeit um ein halbes Jahr verlängert.
- Besteht der „Züchter auf Probe“ auch nach Wiederholung der Prüfung nicht, kann keine Mitgliedschaft erteilt werden.
- Jeder Züchter verpflichtet sich das Logo des Vereines auf seiner Homepage / Facebookseite / Medien sichtbar zu platzieren.
- Sofern möglich, wird jede Zucht durch 1-2 Mitglieder des Vereins innerhalb der ersten 6 Monate besucht.
- Der Vereinsbeitrag für Züchter ist jährlich zu zahlen.
- Bei Zuchtgemeinschaften muss jede Person der Zuchtgemeinschaft separat für die Mitgliedschaft zahlen.

Ehrenmitglieder

- Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Die ausschlaggebende Stimme haben hierbei die Vorstandmitglieder.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und üben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes aus.

Ausländische Mitglieder

- Mitglieder, unabhängig davon ob sie Züchter sind oder nicht, deren Hauptwohnsitz nicht Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande ist, können sich durch einen Mitgliederantrag anmelden. Der Antrag muss schriftlich / online per pdf dem Vorstand vorgelegt werden. Mit der Antragstellung wird die Satzung und Zuchtordnung anerkannt.
- Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages durch den Vorstand.
- Ausländische Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder der Zuchtordnung und sind nicht wählbar.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
 - Ehrenmitglieder
3. Der Jahresbeitrag im Monat des Vereinseintritts fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem Zuchtwart
- dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Dazu ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen wurden.

Gemeinsame Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder

- Überwachung und Durchführung der Vereinsversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

1. Vorsitzender

- Vorbereitung und Leitung von Vereinsversammlung, Sitzungen des Vorstandes, Bürositzungen usw. und Erstellung der Tagesordnung
- Unterzeichnung sämtlicher Korrespondenzen des Vereins
- Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen
- Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte

2. Vorsitzender

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Vorbereitung der beschlussfähigen Änderungen in der Vereins- und Zuchtordnung
- Behandlung von Spezialproblemen des Vereins
- Organisation von Versammlungen
- Sammeln und Aufbereiten der Mitgliederanträgen
- Übernahme von statistischen und Sonderaufgaben
- Leitung von Verhandlungen im Auftrage des 1. Vorsitzenden

Kassenwart/Schatzmeister

- Betreuung des gesamten Finanzwesens
- Überwachung des Budgets
- Führung der Vereinsrechnung
- Einzug der Jahresbeiträge
- Betreuung des Bankverkehrs
- Meldung von eingehenden Spenden, zwecks Spendenquittung
- Mittelbeschaffung / Sponsoring: Finanzierungsgesuche an Subventionsgeber, an Stiftungen, an Privatpersonen
- Kontakte zu potentiellen Geldgebern pflegen

Schriftführer

- Erledigung der laufenden Korrespondenz
- Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
- Verfassung von Einladungen
- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Bestellung der Drucksachen
- Weitere Aufgaben im Auftrage des 1. Vorsitzenden

Zuchtwart

- Züchternkartei anlegen und registrieren jedes innerhalb des Vereines geborenen Tieres
- Erstellung der jährlichen Wurfstatistik
- Kontrollierende Funktion; prüft die Einhaltung der Zuchtordnung und leitet Verstöße an den Vorsitzenden weiter
- Züchterkontrollen koordinieren
- Erstellt für jedes innerhalb des Vereines geborenen Tieres, welches gemeldet wurde, eine sog. Identitätskarte aus bzw. erfasst dieses in der Datenbank

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für unbegrenzte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, dessen Amtsperiode bis zur nächsten Jahreshauptversammlung befristet ist.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters / 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand ist berechtigt von sich aus Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen und Hindernisse zu beseitigen, die einer Eintragung und Genehmigung ins Vereinsregister im Wege stehen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
5. Über die Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes informiert dieser regelmäßig die Organe des Vereins. Entscheidungsprotokolle und Abstimmungsergebnisse können von den Vereinsorganen eingesehen werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung und Zuchtordnung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/6 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 2 Monate
4. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
5. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

6. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen.
10. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Anträge können gestellt werden von:
 - jedem volljährigem aktiven Mitglied
 - dem Vorstand
12. Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit vom Vorstand bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder aktive Liebhaber und jeder aktive Züchter deren Hauptwohnsitz in Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande ist, auch jedes Mitglied einer Zuchtgemeinschaft und jedes Ehrenmitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Inaktive Liebhaber und ausländische Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder der Zuchtordnung und sind nicht wählbar.
3. Die Zuchtordnung wird nur von Aktiven Züchtern und den Vorstandsmitgliedern erstellt und ergänzt. Liebhaber haben kein Stimmrecht bei Fragen der Zuchtordnung.
4. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
6. Mitglieder des Vereins sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres weder stimmberechtigt noch wählbar.

§ 15 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (Registergericht: Amtsgericht Frankfurt a. M. Registernummer: VR 8770), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Haftung

1. Der Vorstand ist vom Verbot des §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
2. Für den ehrenamtlich tätigen Vorstand ist die Haftung gegenüber dem Verein im Innenverhältnis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt (§ 31a Absatz 1 BGB). Im Außenverhältnis kann der Vorstand vom Verein die Befreiung von gegenüber Dritten bestehenden Verbindlichkeiten verlangen. Es gibt keine Haftungsmilderung gegenüber Dritten (§ 31a Absatz 2 BGB).

§ 17 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Weiterführende Informationen sind dem Anlage 1 Datenschutzordnung zu entnehmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung, sich ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts, möglichst nahe kommt.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Degu-Zuchtverein e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datenschutzordnung

Degu-Zuchtverein e.V.

Anlage 1 zur Vereinssatzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Mitgliederantrag), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Ehrungen
- Funktion(en) im Verein
- Zwingername und Homepage

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei

vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Auf der Homepage des Vereins werden registrierte Züchter aufgelistet. Hierbei werden von Züchtern folgende personenbezogene oder beziehbare Daten veröffentlicht:

- Name des Züchters
- Zwingername
- Homepage Link
- Züchterstatus (Aktiv / auf Probe)

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



ZUCHTORDNUNG

Degu-Zuchtverein e.V.

Degu (*Octodon degus*)

Die Zuchtordnung die darin genannten Haltungsrichtlinien des Degu-Zuchtverein e.V. sowie die jeweils gültigen Tierschutzgesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen sind für jedes Mitglied bindend.

§ 1 Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtregister

1. Zwingername

- a) Jeder Züchter des Degu-Zuchtverein e.V. ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist beim Mitgliederantrag zu nennen, die Namenswahl erfolgt ohne Vorschriften, jeder Name kann nur ein Mal vergeben werden. Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen.
- b) Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen den gewählten Zwingernamen. Dieser kann dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Vornamen zulässig. Die Wahl der Eigennamen der Jungtiere bleibt dem Züchter überlassen.

2. Informationspflicht

Die Züchter sind verpflichtet über eine Homepage, Facebook Seite, Instagram Profil oder sonstige Medien zu verfügen, um die Zucht für Außenstehende übersichtlich zu gestalten und diese aktuell zu halten. Klar ersichtlich müssen immer Zuchttiere mit Herkunft sein. Verlinkung auf die Stammbäume in der Datenbank möglich.

3. Grundwissen und Fragenkatalog

Der Züchter muss über ein Grundwissen an Genetik verfügen. Er verpflichtet sich zur Weiterbildung und Vertiefung dieses Wissens. Dafür bietet der Degu-Zuchtverein e.V. persönliche Hilfestellung an. Jeder Züchter muss vor Aufnahme in das Zuchtregister einen Fragenkatalog zu allgemeinen Zuchtfragen mit einer maximalen Fehlerzahl von 5% beantworten können.

4. Zuchtgemeinschaften

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften kann beantragt werden. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Eine Trennung der Zuchtgemeinschaft ist dem Degu-Zuchtverein e.V. unverzüglich mitzuteilen, der Zwingernamen erlischt oder wird nur für einen der Züchter weitergeführt.

5. Definition Züchter

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Degus decken lässt bzw. die Degu Mutter am Tag der Geburt besitzt.

§ 2 Stammbäume

1. Jedes Zuchttier muss mit einem vollständig transparenten Stammbaum in der Degu-Zuchtverein e. V. Datenbank eingetragen sein und erhält eine Zuchtbuchnummer. Die Datenbank wird online zur Verfügung gestellt.
2. Folgende Daten müssen in den ersten 2. Generationen im Stammbaum zwingend enthalten sein:
 - Geschlecht
 - Färbung mit Scheckungsangabe
 - Geburtsdatum / Jahr
 - Züchter des Tieres
3. Nur Mitglieder des Degu-Zuchtverein e. V. können Stammbäume für die in Ihrem Zwinger geborenen Jungtiere von der Datenbank beziehen.

§ 3 Zulassung zur Zucht

1. Zur Zucht dürfen nur Degus herangezogen werden, die in der Datenbank des Degu-Zuchtverein e. V. eingetragen sind und einen Stammbaum mit mindestens 2 unverwandten Generationen besitzen. Jedes neue Zuchttier muss gemeldet und eingetragen werden. Die Eintragung in die Datenbank erfolgt kostenfrei.
2. Bestehende Stammbäume müssen dem Degu-Zuchtverein e. V. vorgelegt werden. Hält die Registrierung einer genetischen Überprüfung nicht stand, darf das Tier nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Zucht verwendet werden.
3. Eine Zuchtzulassung ist erst gültig, wenn diese vom Degu-Zuchtverein e. V. bestätigt und die entsprechenden Zucht Degus in der Datenbank registriert sind. Der Züchter erhält ein Zertifikat sowie das Logo zur Verwendung auf seiner Zuchtseite.

§ 4 Verpaarungsbestimmungen

1. Mit Annahmen zur Deckung erklären der Züchter, dass alle Tiere frei sind von ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten sind.
2. Die Zuchttiere sollen anhand ihrer Abstammung so ausgesucht werden, dass immer die beiden mit dem geringsten Verwandtschaftsgrad verpaart werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Zuchtpaar möglichst nur einen gemeinsamen Urgroßelter besitzt.
3. Zuchtweibchen dürfen nicht absichtlich vor dem 6. Lebensmonat verpaart werden.
4. Eine Zuchtweibchen darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht mehr als 4 Würfe haben. Die Wurfabstände innerhalb dieser 2 Jahre sind in das Ermessen des Züchters gestellt. Ist ein ganzer Wurf tot geboren oder sterben alle Jungtiere

innerhalb einer Woche nach der Geburt, so wird empfohlen diesen Wurf auf die oben genannten Würfe innerhalb 24 Monaten anzurechnen.

5. Zuchtweibchen sollen mit dem 5. Lebensjahr oder spätestens nach dem 6. Wurf aus der aktiven Zucht genommen werden. Ebenso darf der erste Wurf nicht später als bis zum 24. Lebensmonat erfolgen.

§ 5 Zuchtausschluss

1. Zuchttiere müssen augenscheinlich frei von Anomalien / Fehlbildungen sein. Degus mit körperlichen Missbildungen jeder Art, sowie Tiere mit genetischen Fehlern sind von der Zucht ausgeschlossen.
2. Die Verpaarung von Degus mit unbekannter Abstammung oder ohne gültige Stammbäume und/oder nachweislicher Inzucht im Stammbaum, sind von der Zucht ausgeschlossen.
3. Zuchtweibchen die einen Wurf mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Diese Regel lässt keine Ausnahmen zu.
4. Aktive ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten (Giradien, Kokzidien, Würmer, Pilze etc.) ziehen einen sofortigen Abgabestopp nach sich.

5. Verwandtenpaarungen

Die Paarungen zwischen Halb- und Vollgeschwistern, einem Elternteil und einem Nachkommen und die Paarung von Degus, die elf (11) oder weniger unterschiedliche Vorfahren in drei Generationen aufweisen (es sind zu zählen die Paarungspartner, deren Eltern und Großeltern), sind von der Zucht ausgeschlossen.

6. Qualzuchten

Von der Zucht ausgeschlossen sind nach dem Tierschutzgesetz § 11b und das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) der Bundestierärztekammer e. V.

a) Zusätzlich gelten für den Degu-Zuchtverein e. V. folgende Zuchtformen ebenfalls als Qualzucht:

- Rex-, Langhaar- und Angora-Fell, Nackt/Haarlose Degus, Schwanzlose Degus, Fehlende oder verdrehte Wimpern u/o Tastaare

§ 6 Wurfmeldung

Wurfmeldungen sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Wurfstag bei dem Zuchtwart einzureichen. Es müssen alle in einem Wurf geborenen Jungtiere (auch verstorbenen) registriert werden. Farbe, Geschlecht und Namen können nachgemeldet werden. Die Meldung muss wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

§ 7 Abgabe von Tieren und Zuchtaufzeichnungen

1. Jedes abzugebende Tier muss augenscheinlich gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres ist dem neuen Besitzer (wenn dieser ein Züchter ist) der Stammbaum auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde.

2. Es müssen für alle in dem Zwinger geborenen (lebenden) Jungtiere Stammbäume ausgestellt werden, sofern diese an einen anderen Züchter verkauft werden. Die Eintragung der Jungtiere in die Datenbank und Bereitstellung als Link wird als gültiger Stammbaum angesehen.
3. Eigentumswechsel an Zuchttieren sind dem Zuchtwart unverzüglich und unaufgefordert bekannt zu geben. Ebenso muss dies in der Datenbank vermerkt werden.
4. Darüber hinaus ist der Züchter / Vorbesitzer verpflichtet, für jedes von ihm abgegebene Tier folgende Angaben zu registrieren: Eltern, Name des Jungtieres, Geburtsdatum, Name und Anschrift oder Telefonnummer/E-Mailadresse des neuen Besitzers.
5. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 6. Lebenswoche abgegeben werden. Männliche Jungtiere müssen mit der 7. Woche von weiblichen Tieren getrennt werden.
6. Verstirbt ein Zucht Degu, muss dies dem Degu-Zuchtverein e. V. innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt werden, damit dies in der Datenbank eingetragen wird.
7. Ehemalige Zuchttiere können als sogenannte Liebhabertiere abgegeben werden. Dabei gelten dieselben Abgabebedingungen, wie bei Jungtieren.
8. Der Verkauf von Tieren an Zoohandlungen, Futtertiere, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten ist verboten. Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Degu-Zuchtverein e. V. nach sich.

§ 7 Aufnahme neuer Tiere

1. Neue Tiere (ob Zuchttiere oder Notfalltiere) sollten in Quarantäne (separater Raum oder weit weg von den Zuchttieren) verweilen, bevor sie zu bestehenden Degus Kontakt haben.
2. Bei neuen Zuchttieren wird ein Giardien - Elisa-Test im Labor gewünscht.

§ 8 Haltungsstandard

1. Alle bei einem Züchter lebenden Degus müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Tiere müssen unter artgerechten, hygienischen Bedingungen gehalten werden.
2. Der Züchter ist verpflichtet, die notwendigen Haltungsvorkehrungen so zu gestalten, dass ungewollte Deckungen nicht möglich sind.
3. Getrennte Haltung: Wenn die Unterbringung getrennt von der häuslichen Umgebung ist, müssen die Einrichtungen zum Besten der Degus ausgeführt sein. Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich und wetterfest sein.
4. Pro Degu muss eine Fläche von mind. 0,5qm zur Verfügung stehen, empfohlen wird bei Zuchttieren eine Fläche ab 0,7qm pro Degu. Die Mindestanforderungen für Degus des Merkblattes der TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. dürfen nicht unterschritten werden. Die durchgängige Grundfläche von 100cm x 50cm darf nicht unterschritten werden.

5. Der kurzfristige Einsatz von kleineren Gehegen zu Quarantäne Zwecken, bei Krankheit oder für Vermittlungstiere ist gestattet, darf aber kein Dauerzustand sein (maximal 8 Wochen).
6. Den Tieren müssen ständig frisches Wasser, der Tierart entsprechendes artgerechtes Futter (Heu, Kräuter, Blüten, Blätter uvm.) sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
7. Die Räumlichkeiten der Unterbringung müssen mind. 1 Fenster, durch das Tageslicht fällt, haben. Eine Versorgung durch genügend natürliches Tageslicht und/oder Tageslichtlampen / UVB Lampen muss sichergestellt werden.

§ 9 Allgemein

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und der Förderung der Zucht.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Zuchtordnung können im begründeten Einzelfall auf rechtzeitig eingereichten schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Degu-Zuchtverein e. V. genehmigt werden.
3. Für zuchtspezifische Fragen steht der Zuchtwart oder Vorstand des Degu-Zuchtverein e. V. zur Verfügung.
4. Dem Käufer darf der Hinweis gegeben werden, dass er sich bei Fragen und Problemen an den Verein wenden kann.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Käufer kann jederzeit der Verein informiert oder zu Hilfe gebeten werden.
6. Bei jeder Art von nachgewiesenem Betrug oder schweren Verstöße gegen diese Zuchtordnung, erfolgt ohne jegliche Rücksprache eine sofortige Zuchtbuchsperrung und Streichung aus der Züchterliste. Die verhängte Zuchtsperre verbietet die weitere Verwendung des Degu-Zuchtverein e. V. Zertifikats, Logos und sämtliche Werbung oder Nennung in diesem Zusammenhang. Im Ermessen des Degu-Zuchtverein e. V. kann diese Information im Verein und der Homepage veröffentlicht werden. Über die genannten Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Der Degu-Zuchtverein e. V. hat das Recht seine Zuchtmitglieder nach Absprache zu besuchen, um die Einhaltung der Zuchtordnung zu kontrollieren. Aufteilung in regionale Zuständigkeiten.
8. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtordnung tritt in der vorliegenden Form zusammen mit der Vereinsatzung in Kraft.

24.06.2021